

Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt zur Gewährung von Zuschüssen für Mini-Solaranlagen

(steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Module)

vom 08.12.2022

Stadtratsbeschluss vom 08.12.2022

Förderziele

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Förderung von Mini-Solaranlagen. Die Förderung soll einen positiven Beitrag zur Entlastung der städtischen Energieversorgung leisten.

Somit können auch Bürgerinnen und Bürger, für welche keine Möglichkeit der Nutzung herkömmlicher Solaranlagen und Photovoltaikanlagen besteht, zur Stabilisierung und Sicherung der Energieversorgung beitragen und ihre eigenen Energiekosten dauerhaft senken. Des Weiteren soll die Förderung die Erreichung der Klimaschutzziele unterstützen.

1. Mini-Solaranlagen

1.1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Ingolstadt fördert die Anschaffung von Mini-Solaranlagen (steckerfertige PV-Anlagen und Balkon-PV-Module), die den einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

1.2. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 200,00 € je Antragsteller/-in.

2. Antragsberechtigte

2.1. Antragstellerkreis

Antragsberechtigt sind:

- Mieterinnen und Mieter
- Eigentümerinnen und Eigentümer
- Gewerbebetriebe und Unternehmen

- in der Stadt Ingolstadt ansässige freiberuflich tätige Personen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen,

für welche keine Möglichkeit der Nutzung herkömmlicher Solaranlagen und Photovoltaikanlagen besteht.

Die Förderung der Mini-Solaranlage ist nur bei Anbringung oder Aufstellung der Mini-Solaranlage im Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt möglich.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert, dass das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Mini-Solaranlagen vorliegt.

2.2. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis für

- **Miete und Eigentum**
ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Hauptwohnsitz in Ingolstadt ist.
- **Gewerbetreibende**
ist ein aktueller Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Ingolstadt existiert.
- **Freiberuflichkeit**
ist ein Nachweis in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Betriebsstätte in der Stadt Ingolstadt führt (z.B. Mietvertrag o.ä.).
- **Gemeinnützigkeit**
ist eine Kopie eines Nachweises der Gemeinnützigkeit erforderlich.
- **Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)**
ist eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung (sofern vorhanden) erforderlich.

3. Verfahren

3.1. Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der

Stadt Ingolstadt, Stabsstelle Klima

Mauthstraße 4

85049 Ingolstadt

Email: mini-solaranlagen@ingolstadt.de

oder im Internet unter www.ingolstadt.de/mini-solaranlagen erhältlich.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0841/305-2604 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der o. g. Adresse per Mail oder per Post einzureichen. Der Antrag wird nach dem Zeitpunkt des Antragsingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

(3) Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 2.2. aufgeführten Nachweise beizufügen.

(4) Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragsstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss vor Abschluss des Kaufvertrags gestellt werden.

3.2. Förderzusage

(1) Die Stadt Ingolstadt prüft nach Antragsingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Sind nach Prüfung der Richtlinien noch Fördermittel vorhanden (s. Ziffer 4.1 Abs. 1), erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Förderzusage. Die Beschaffung der Mini-Solaranlage sowie die Einreichung der entsprechenden Nachweise müssen innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Förderzusage erfolgen. In begründeten

Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Die Förderung kann nur einmalig gewährt werden.

3.3. Auszahlungsvoraussetzungen

Der Stadt Ingolstadt (Kontaktadresse s. Ziffer 3.1 (1)) sind unverzüglich nach Abschluss der Installation folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Anmeldung der Anlage bei den Stadtwerken der Stadt Ingolstadt
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis über den Einbau eines Zweirichtungszählers

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

4. **Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

4.1. Rechtsanspruch

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Ingolstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, geleistete Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

4.2. Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

5. **Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 30.09.2023 bei der Förderstelle „Stabsstelle Klima“ (Adresse s. Ziff. 3.1 (1)) eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur

Entwurf, Stand 25.10.2022

Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.